



Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Entschädigung und Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften und praktischen Studienzeiten sowie Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes	293
	Bekanntmachungen	
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters	298
	Entzug der Genehmigung eines Gerichtskostenstemplers	298
	Personalnachrichten	298
	Stellenausschreibungen	300
	Berichtigung	303

RUNDERLASSE

Nr. 12 Entschädigung und Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften und praktischen Studienzeiten sowie Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes. RdErl. d. MdJ v. 13. 3. 2002 (2103/4 - AF 4 - 49/02) – JMBl. S. 293 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

I.

Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die zur Leitung einer Regel- oder Klausurarbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendarinnen und

Rechtsreferendare bestellt sind, erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine jederzeit widerrufliche Entschädigung von monatlich

- a) 87,- EURO bei Arbeitsgemeinschaften mit sechs und mehr Personen,
- b) 44,- EURO bei Arbeitsgemeinschaften mit mindestens drei, jedoch weniger als sechs Personen.

Bei Arbeitsgemeinschaften mit weniger als drei Personen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

2. Die Entschädigung darf nur für die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft gewährt werden. Maßgebend ist die Zahl der teilnehmenden Personen am Ende des Monats. Es werden nur Personen gezählt, die zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sind oder denen die Teilnahme durch ausdrückliche Verfügung der Ausbildungsbehörde gestattet ist.
3. Die Entschädigung wird gewährt, wenn die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen hat. Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung ist die Zahlung der Entschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Verhinderung eintritt. Den Vertreterinnen und Vertretern ist die Entschädigung für den laufenden Monat zu gewähren, sofern sie die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen haben; andernfalls ist sie erst mit Beginn des auf die Übernahme der Tätigkeit folgenden Monats zu gewähren. Während des Erholungsurlaubes wird die Entschädigung weiter gewährt.
4. Für die Leitung einer Einführungsarbeitsgemeinschaft für die Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen „erstinstanzliche Zivilsachen“, „Strafsachen“ und „Rechtsanwalt“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 JAG) wird für die mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen jeweils eine Entschädigung von 87,- EURO gewährt, wenn die Leiterin oder der Leiter mindestens ein Drittel des Unterrichts übernimmt.
5. Die Entschädigung nach Nr. 1 ist monatlich nachträglich, die Entschädigung nach Nr. 4 nach Abschluss der jeweiligen Einführungsarbeitsgemeinschaft auszuführen.
6. Die Entschädigung nach Nr. 1 und 4 wird Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die gleichzeitig sowohl mit der Leitung einer Regel- oder einer Klausurarbeitsgemeinschaft als auch mit der Leitung einer Einführungsarbeitsgemeinschaft betraut sind, nebeneinander gewährt. Die Gesamtentschädigung darf jedoch den Betrag von 128,- EURO im Monat und 1207,- EURO im Kalenderjahr nicht übersteigen.
7. Die Entschädigungen nach Nr. 1 und 4 sind als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

II.

Nicht entlastete Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter, die nicht entlastet sind, erhalten eine Lehrvergütung von 20,45 EURO je Unterrichtsstunde. Die Vergütung darf nur für die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft gezahlt werden; Regelarbeitsgemeinschaft und die ihr zugeordnete Einführungsarbeitsgemeinschaft gelten in diesem Sinne als Einheit, sofern sie von der selben Person betreut werden.
2. Die Lehrvergütung wird jeweils nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts abgerechnet.

III.

Leiterinnen und Leiter von praktischen Studienzeiten

1. Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit der Leitung einer als Gruppenpraktikum stattfindenden praktischen Studienzeit für Studierende der Rechtswissenschaft beauftragt sind, erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen jeweils für die gesamte Dauer einer praktischen Studienzeit eine Entschädigung in Höhe von 128,- EURO.
2. Die Entschädigung ist nachträglich auszuführen; sie ist als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

IV.

Nicht entlastete Leiterinnen und Leiter von praktischen Studienzeiten

1. Leiterinnen und Leiter von als Gruppenpraktika stattfindenden praktischen Studienzeiten, die nicht entlastet sind, erhalten eine Lehrvergütung von 20,45 EURO je Unterrichtsstunde. Die Vergütung darf nur für die Leitung einer praktischen Studienzeit gezahlt werden und wöchentlich 205,- EURO nicht übersteigen.
2. Die Lehrvergütung wird jeweils nach Abschluss einer praktischen Studienzeit abgerechnet.

V.

Andere Lehrkräfte

1. Lehrkräfte, die nebenamtlich tätig werden, erhalten für jede Unterrichtsstunde
 - a) in einer Arbeitsgemeinschaft der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare 20,45 EURO,
 - b) in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Lehrgang für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes 17,- EURO,
 - c) in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Lehrgang für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung für die Laufbahn des einfachen und des mittleren Dienstes 17,- EURO,
 - d) in Fachkunde in der Ausbildung für Auszubildende 17,- EURO.
2. Die Vergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen.

VI.

Bewilligung und Buchung der Entschädigungen und Vergütungen

1. Für die Bewilligung und Erteilung der Auszahlungsanordnungen für die Entschädigungen und Vergütungen sind zuständig
 - a) das Oberlandesgericht
 - aa) für die Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften oder praktischen Studienzeiten, die vom Ministerium der Justiz bei Behörden oder Gerichten außerhalb des Geschäftsbereichs eingerichtet sind,
 - bb) für Lehrkräfte in Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen in der Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes
 - b) die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für Lehrkräfte in Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen in der Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes
 - c) im Übrigen die Gerichte und Behörden, bei denen die Arbeitsgemeinschaften, die praktischen Studienzeiten oder die Lehrgänge eingerichtet sind, oder bei denen die Ausbildung für Auszubildende durchgeführt wird.

Soweit den Gerichten oder Behörden Befugnisse nach Satz 1 zugewiesen sind, werden diese als Justizverwaltungsbehörden tätig.

2. In der Auszahlungsanordnung ist anzugeben:
 - a) Der Zahlungsweg (Kontonummer, Kreditinstitut, Bankleitzahl),
 - b) die Dienststellen- und die Personalnummer, wenn die Vergütung dem Steuerabzug für Arbeitslohn unterliegt.
3. Die Entschädigungen und Vergütungen sind bei der Haushaltsstelle 05 04 - 427 61, bei Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften in der Ausbildung für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes bei der Haushaltsstelle 05 05 - 427 61 zu buchen.

VII.

Die Abschnitte I, II und V dieses Runderlasses sind entsprechend auch auf Lehrkräfte anzuwenden, die nebenberuflich in einer Arbeitsgemeinschaft, in einem Lehrgang oder in der Ausbildung für Auszubildende Unterricht erteilen.

VIII.

Der Runderlass vom 10. Januar 2001 (JMBl. S. 162) wird aufgehoben.

Zahlungen aufgrund des vorgenannten Runderlasses sind auf Zahlungen nach diesem Runderlass anzurechnen.

IX.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

X.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und das Hessische Ministerium der Finanzen haben diesem Runderlass zugestimmt.

BEKANNTMACHUNGEN

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. Bek. d. MdJ v. 14. 3. 2002 (2220/13 - AF 4 - 256/02) – JMBl. S. 298 –

Nach § 19 Abs. 4 JAO ist anstelle des Vorsitzenden Richters am Landgericht Peter Laabs Herr Richter am Landgericht Dr. Klaus Krämer zum Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Gießen bestellt worden.

Entzug der Genehmigung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 22. 3. 2002 (5250/1 - I/7 - 307/02) – JMBl. S. 298 –

Der auf den früheren Rechtsanwalt und Notar August Garmann in Ibbenbüren zugelassene Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempler mit der Klischee-Nr. 565 ist in Verlust geraten. Die Genehmigung zur Verwendung des Gerichtskostenstemplers wurde widerrufen.

Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 27. Dezember 1996 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, unmittelbar mitzuteilen.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, bei denen sich die oder der Bedienstete mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Zu Handelsrichtern
wurden bestellt : Iring Englisch und Klaus Schlitt b. d. LG Wiesbaden.

Verwaltungsgerichte

HSekr. in Christina Susdorf in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Notarinnen und Notare

Zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main wurde bestellt:
Rechtsanwalt Frank Wesemann mit dem Amtssitz in Viernheim.

Ausgeschieden ist:

Notar Dr. Gerd Leisse in Frankfurt am Main wurde auf seinen Antrag aus dem Notaramt entlassen.

Justizvollzug

Ernannt wurden:

Zur OSekr. in i. JVD z. A. : OSekr.Anw. in i. JVD Deyna Miegel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Esther Copia-Schikatis in Dieburg, Susanne Böhme in Frankfurt am Main II, Carmen Klein in Frankfurt am Main III und Anett Weber in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum OSekr. i. JVD z. A. : OSekr.Anw. i. JVD Thorsten Kamm und Stephan Martin in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Lars Willsch in Dieburg, Roberto Giallongo und Jörn Verseemann in Frankfurt am Main I, Matthias Schäffer in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Thilo Fritsche in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Markus Albrecht, Klaus Labuske und Dirk Mehlstäubl in Weiterstadt, Sebastian Greßler in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Versetzt wurde:

ROR Wolfgang Tritt v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Frankfurt am Main II.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl.
vom 1. März 1999 (S. 178, Buchst. C.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszu-
richten.
Besondere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht
gestellt.
2. Eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende
Richterin oder als weiterer aufsichtsführender Richter –
an dem Amtsgericht Wiesbaden (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl.
vom 1. März 1999 (S. 180, Buchst. D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszu-
richten.
Besondere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht
gestellt.
3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als
Abteilungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl.
vom 15. März 1998 (S. 305, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszu-
richten.
Besondere Anforderungen im Sinne von Abschnitt II. Ziffer 4. des Anforderungs-
profils werden nicht gestellt.
4. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als
Abteilungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBl.
vom 15. März 1998 (S. 305, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszu-
richten.
Besondere Anforderungen im Sinne von Abschnitt II. Ziffer 4. des Anforderungs-
profils werden nicht gestellt.

5. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten
(Angestellte oder Angestellter in einer Service-Einheit mit mindestens einem Drittel schwierigen Tätigkeiten – Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II der Anlage 1 a zum BAT – befristet für die Dauer des Sonderurlaubs der bisher mit diesen Aufgaben betrauten Justizangestellten)
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

6. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).
Die Ausschreibung der Stelle zu Nr. 6. erfolgt vorsorglich.

Sozialgerichtsbarkeit

7. Eine Richterin am Sozialgericht als ständige Vertreterin oder einen Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Sozialgerichts Darmstadt (R 2).

Anforderungsprofil zu Nr. 7.

1. Berufserfahrung

- mehrjährige Tätigkeit als Richterin oder Richter in der ersten Instanz
- Abordnung an ein Landessozialgericht oder an ein Ministerium oder ein Bundesgericht
- oder Erfahrung mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung oder in einem Beteiligungsgremium

2. Fachkompetenz

- fundierte materielle und verfahrensrechtliche Rechtskenntnisse
- sichere Beherrschung der juristischen Methode
- praktische Erfahrung in mindestens drei der folgenden Rechtsgebiete:
Rentenversicherung, Krankenversicherung, Vertragsarztrecht, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Arbeitsförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht, soziales Entschädigungsrecht, Erziehungsgeldrecht

3. Führungs- und Leitungskompetenz

- Personalführungskompetenz

- Verantwortungsbereitschaft
- Teamfähigkeit
- Konfliktlösungsfähigkeit
- Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- kompetenter Umgang mit Medien
- Delegationsfähigkeit
- Service- und Qualitätsbewusstsein
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit übergeordneten Dienstbehörden
- Fähigkeit zur Selbsteinschätzung, Selbstkritik und Selbstreflexion

4. Organisationskompetenz

- Verständnis von wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen
- Kenntnisse des Haushaltsrechts
- Kenntnisse des Richteramtsrechts, des Beamtenrechts, des Richter- und Personalvertretungsrechts und des Arbeitsrechts
- Improvisationsfähigkeit

5. Selbstmanagement/Eigeninitiative/Belastbarkeit

- effektives Gestalten und Optimieren von eigenen Arbeitsabläufen
- zügige und konzentrierte Arbeitsweise
- zeitgerechte Erledigung auch umfangreicher Dezernats- und Verwaltungsarbeit
- Innovationsbereitschaft
- Flexibilität
- Fortbildungsbereitschaft

Bei den jeweils unter den Oberbegriffen genannten Einzelkriterien handelt es sich um beispielhafte, nicht abschließende Merkmale des Anforderungsprofils.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem vorstehenden Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen **sind auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. bis 4., 6. und 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 5. binnen **drei Wochen** an den Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda.

BERICHTIGUNG

Die im **JMBI. Nr. 4** vom **1. April 2002 – S. 275 – lfd. Nr. 3** veröffentlichte Stellenausschreibung muss wie folgt richtig lauten:

Eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin oder als weiterer aufsichtsführender Richter –
an dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich am dem im JMBI. vom 1. März 1999 (S. 180, Buchst. D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils:

Weit überdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen im Registerrecht.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.